



Integrierender Schulvertrag für den Schulsprenkel Sarntal

Abschnitt 1 – Allgemeine Grundsätze	
Art. 1 Anwendungsbereich und Laufzeit	
Art. 2 Beziehungen zwischen den Verhandlungspartnern.....	
Art. 3 Vorinformation.....	
Art. 4 Nachträgliche Information	
Abschnitt 2 – Integrierender Schulvertrag	
Art. 5 Kriterien für die Verwendung des Personals in Bezug auf den Dreijahresplan	
Art. 6 Kriterien für die Zuweisung des Lehrpersonals an die Schulstellen	
Art. 7 Kriterien für die Arbeitsorganisation und die Aufteilung des Stundenplans des Lehrpersonals in Bezug auf die Verteilung der didaktischen Tätigkeiten; Kriterien zur Verwendung des Lehrpersonals für didaktische Tätigkeiten im Rahmen der Auffüllstunden; Kriterien für den mehrwöchigen Stundenplan	
Art. 8 Kriterien zur Verwendung des Lehrpersonals für den Dienst bei außerschulischen und unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen	
Art. 9 Allgemeine Kriterien für die Aufteilung des der Schule zur Verfügung stehenden Überstundenkontingents	
Art. 10 Kriterien für die Bestimmung des Lehrpersonals, das für zusätzliche Tätigkeiten verwendet wird.....	
Art. 11 Kriterien und Modalitäten für die Ausübung von Gewerkschaftsrechten	
Art. 12 Anwendung der Bestimmungen im Bereich der Sicherheit am Arbeitsplatz.....	
Art. 13 Kriterien für die Gewährung der Leistungsprämie	

Ziel des vorliegenden integrierenden Vertrages ist es, das Interesse der Angestellten auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen und beruflichen Entwicklung in Einklang zu bringen mit der Notwendigkeit die Qualität und die Effizienz des Schuldienstes zu steigern. Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern sind auf Korrektheit und Transparenz der Verhaltensweisen ausgerichtet.

Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Anwendungsbereich und Laufzeit

- (1) Der vorliegende Vertrag gilt für das gesamte Lehrpersonal des Schulsprenkels Sarntal. Er tritt mit der Unterzeichnung durch die Schulführungskraft und der Mehrheit der Mitglieder der EGV in Kraft. Art. 13 gilt ab dem Schuljahr **2023/2024**. Der Vertrag wird stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, falls er nicht durch einen der Vertragspartner innerhalb 31.05. mit schriftlichem Antrag per Einschreiben mit Empfangsbestätigung gekündigt wird. Die

https://provbz-my.sharepoint.com/personal/ntrnjac61_prov_bz/Documents/Leistungsprämie/Integrierender_Schulvertrag_NEU.docx



Neuverhandlung muss innerhalb von 30 Tagen ab der Kündigung aufgenommen werden.

- (2) Die Vertragsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden.

Art. 2

Beziehungen zwischen den Verhandlungspartnern

- (1) Die Verhandlungspartner verpflichten sich zu einem korrekten und transparenten Umgang miteinander.
- (2) Die Inhalte der jeweiligen Besprechungen, Verhandlungen mit der EGV sind vertraulich, sämtliche vorgelegten und übermittelten Dokumente sind vertraulich.
- (3) Die Schulführungskraft setzt die Vorgangsweise und den Arbeitskalender in Absprache mit der EGV für die Durchführung der einzelnen Verfahren im Rahmen der Gewerkschaftsbeziehungen fest.
- (4) Die Einladung zu den Treffen erfolgt per E-Mail durch die Schulführungskraft und wird jedenfalls 5 Arbeitstage vorher übermittelt. Aussprachen, die von der EGV beantragt werden, erfolgen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Einlangen des Antrags, es sei denn, es liegen schwerwiegende Gründe vor. In der Einladung zur Sitzung werden die Punkte mitgeteilt, die Inhalt des Treffens sind.
- (5) Am Beginn jedes Schuljahres, jedenfalls aber 10 Tage vor dem ersten Zusammentreffen der Verhandlungspartner auf Schulebene, lädt die Schulführungskraft die Gewerkschaftsorganisationen, die den LKV unterzeichnet haben, ein, eigene Vertreter/innen für die Verhandlungsdelegation zu ernennen. Alle weiteren Einladungen werden den einzelnen Mitgliedern der Verhandlungsdelegation per E-Mail zugeschickt. Die Verhandlungspartner haben jederzeit das Recht, sich Unterstützung durch Experten, auch außerhalb der Schule, zu holen, vorausgesetzt, dies wird im Vorhinein der anderen Seite mitgeteilt und verursacht keine Kosten zu Lasten der Schule.

Art. 3

Vorinformation

- (1) Die Schulführungskraft informiert in eigens einberufenen Treffen die EGV und die Vertreter/innen der Gewerkschaftsorganisationen, die den LKV unterzeichnet haben, über die beabsichtigten Maßnahmen in den nachfolgenden Bereichen und übergibt ihnen gleichzeitig auf Papier oder in elektronischer Form die entsprechende Dokumentation:
 - a) Bildung der Klassen und Festlegung des Stellenplans der Schule
 - b) die Kriterien für die Beanspruchung der Freistellungen aus Fortbildungsgründen
 - c) die Verplanung der Geldmittel für Zusatztätigkeiten, einschließlich jener, welche nicht durch Vertrag zur Verfügung gestellt werden
 - d) die Kriterien für die Festlegung und Modalitäten der Verwendung des Personals in Projekten aufgrund von spezifischen gesetzlichen Bestimmungen oder von Konventionen, Vereinbarungen oder Verträgen, die von den einzelnen Schulen oder den Schulämtern mit anderen Einrichtungen und Institutionen abgeschlossen wurden
 - e) die Kriterien für die Bestimmung und Verwendung des Personals in Schulprojekten alle Verhandlungsmaterien

**Art. 4 Nachträgliche Information**

- (1) Die Schulführungskraft informiert in eigens einberufenen Treffen die EGV und die Vertreter/innen der Gewerkschaftsorganisationen, die den LKV unterzeichnet haben, über getroffene Maßnahmen und Entscheidungen in den nachfolgenden Bereichen und übergibt ihnen gleichzeitig auf Papier oder in elektronischer Form die entsprechende Dokumentation:
 - a) die Namen und die entsprechende Vergütung des Lehrpersonals, das für Tätigkeiten und Projekte verwendet wird, die gemäß den geltenden Bestimmungen bezahlt werden
 - b) die Namen und die entsprechenden Vergütungen des Personals, das die Leistungsprämien erhält
 - c) die Überprüfung der Anwendung der integrierenden Kollektivverhandlungen der Schule über die Verwendung der Ressourcen
- (2) Die unter Absatz 1, Buchstabe a) und b), genannten Informationen, die einzelne Personen betreffen, dürfen nicht ausgehängt oder in anderer Form Dritten zugänglich gemacht werden.

Abschnitt 2 Integrierender Schulvertrag**Art. 5 Kriterien für die Verwendung des Personals in Bezug auf den Dreijahresplan**

- 1) Die Verwendung des Personals im Unterricht, die geringfügige Freistellung vom Unterricht und die Koordination von Projekten erfolgen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und Schwerpunkte im Dreijahresplan. Dabei gelten folgende Kriterien:
 - a) Fachunterricht, Lehrstühle und weitere Tätigkeiten werden bei gleicher pädagogischer Qualifikation gleichmäßig auf die Lehrpersonen verteilt; dies betrifft auch die Pflichtquote der Schule mit Wahlmöglichkeit und den Wahlbereich. Stunden für den Kernbereich werden mit Vorrang an Lehrpersonen vergeben, die einen gültigen Studientitel besitzen. Die Zuteilung der Stunden für die Pflichtquote der Schule mit Wahlmöglichkeit und den Wahlbereich erfolgt auch über die besondere Qualifikation der Lehrpersonen.
 - b) Voraussetzung für geringfügige Freistellungen vom Unterricht (z. B. für psychopädagogische Beratung, Bibliotheksarbeit, didaktische Systembetreuung) ist eine entsprechende fachliche Qualifikation, sowie die Bereitschaft, die entsprechende Tätigkeit zu übernehmen. Bei gleicher Qualifikation entscheidet die Schulführungskraft.
 - c) Mit der Koordination von Projekten werden jene Lehrpersonen betraut, deren bisherige Tätigkeiten und deren Einsatz und Fortbildungsschwerpunkte in Übereinstimmung mit den Zielen des Projektes stehen.

Art. 6 Kriterien für die Zuweisung des Lehrpersonals an die Schulstellen

- (1) Die Schule ist eine Bildungs- und Erziehungsgemeinschaft und stellt den Schüler/die Schülerin in den Mittelpunkt. Die Zuweisungen der Lehrpersonen an die Schulstellen erfolgt jeweils aufgrund der pädagogisch-didaktischen und organisatorischen Notwendigkeiten unter Berücksichtigung spezieller Qualifikationen und persönlicher Bedürfnisse der Lehrpersonen nach folgenden Kriterien:
 - Übereinstimmung des Curriculums der Lehrperson mit der



- Ausrichtung der Schulstelle laut Dreijahresplan
- Übereinstimmung des Curriculums der Lehrperson mit dem festgelegten Anforderungsprofil für die Stelle und pädagogisch-didaktischer Eignung
 - Didaktische Kontinuität: Der Verbleib einer Lehrperson bei einer Klasse bzw. Schulstelle soll bei entsprechender pädagogisch-didaktischer Eignung gesichert sein. Die didaktische Kontinuität wird nicht unterbrochen bei:
 - Krankheit
 - Mutterschaft/Elternzeit/Freistellung aus Erziehungsgründen/ Wartestand für Personal mit Kinder
 - freiwilliges soziales Jahr
 - Wartestände aus schwerwiegenden Gründen
 - Sabbatjahr
 - Professionalisierung: Ein Zuwachs an persönlichen Kompetenzen soll Lehrpersonen durch einen entsprechenden Einsatz im Schulsprengel ermöglicht werden.
 - Stellenverlierer an einer Schulstelle haben den Vorrang auf freie Stellen im Schulsprengel
 - Zwischen Lehrpersonen mit gleichem Vorrang für dieselbe Stelle verleiht die höhere Punktezahl laut interner Rangordnung den Vorrang
- (2) Ergänzend zu dieser Vorgehensweise kann die Schulführungskraft aus begründeten pädagogisch-didaktischen und organisatorischen Notwendigkeiten Lehrpersonen einen neuen Dienstsitz zuweisen.

Art. 7

Kriterien für die Arbeitsorganisation und die Aufteilung des Stundenplans des Lehrpersonals in Bezug auf die Verteilung der didaktischen Tätigkeiten; Kriterien zur Verwendung des Lehrpersonals für didaktische Tätigkeiten im Rahmen der Auffüllstunden; Kriterien für den mehrwöchigen Stundenplan

- (1) Die Unterrichtsverpflichtung gemäß LKV umfasst den Unterricht im Kernbereich, in der Pflichtquote der Schule mit Wahlmöglichkeiten und im Wahlbereich. Sie erstreckt sich bei einem Vollzeitauftrag über nicht weniger als 5 Arbeitstage, bei einem Teilzeitauftrag zu 50 % über nicht weniger als 4 Arbeitstage. Andere Teilzeitformen werden im selben Verhältnis verrechnet. In dringenden Fällen kann der Stundenplan kurzfristig abgeändert und die Anzahl der Wochenarbeitstage erhöht werden.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit sollte in der Regel ein Maximum von 6 Unterrichtseinheiten (direkter Unterricht und Teamunterricht) nicht überschreiten; ausgenommen sind Lehrausgänge, Lehrausflüge und Projekte. Der Zeitaufwand für die Aufsicht der Schüler/innen ist für die maximale tägliche Arbeitszeit nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Zwischen den Lehrpersonen einer Schulstelle soll eine annähernd gleiche Verteilung der Stunden des direkten Unterrichts (einschließlich Tandemunterricht, Pflichtquote mit Wahlmöglichkeiten und Wahlbereich) und der Auffüll- bzw. Teamstunden und Aufsicht angestrebt werden. Ebenso ist eine annähernd gleiche Verteilung des Unterrichts auf den Vor- und Nachmittag anzustreben.
- (4) Weiters wird an der Schulstelle oder zentral über die Verwaltung der Plan für den Bereitschaftsdienst erstellt, in dessen Rahmen jede Lehrperson für zusätzliche Supplenzen verwendet werden kann. Auch hier ist auf eine gleichmäßige Verteilung der Stunden zwischen den Lehrpersonen zu achten.



Sollte aus organisatorischen Gründen kein Supplenzdienst möglich sein, werden Team- und Tandemunterricht aufgelöst oder Klassen zusammengelegt.

- (5) Die Unterrichtsverpflichtung kann beim alternierenden Stundenplanmodell auf zwei Wochen berechnet werden, wobei eine Abweichung von bis zu 4 Wochenstunden möglich ist.
- (6) Stunden die nicht im Wochenstundenplan geplant sind, werden im Jahreskontingent verrechnet. Die Berechnung des Jahresstundenkontingents erfolgt auf der Grundlage von 34 Unterrichtswochen.
- (7) Unterrichtsstunden, die aufgrund unterrichtsbegleitender Veranstaltungen ausfallen, werden von den einzelnen Lehrpersonen im Jahresstundenkontingent eingebracht

Art. 8 Kriterien zur Verwendung des Lehrpersonals für den Dienst bei außerschulischen und unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen

- (1) Die Lehrpersonen werden bei der Planung der Tätigkeit unter Beachtung der Kriterien für die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen durch den Klassenrat namhaft gemacht. Die definitive Entscheidung trifft die Schulführungskraft.
- (2) Eine gleichmäßige Verteilung dieser Aufgabe auf alle Lehrpersonen ist anzustreben.

Art. 9 Allgemeine Kriterien für die Aufteilung des der Schule zur Verfügung stehenden Überstundenkontingents

- (1) Der Einsatz von Überstunden steht in Zusammenhang mit den didaktischen und organisatorischen Notwendigkeiten der Schule. Überstunden werden nach Kriterien der Effizienz und Effektivität verwendet. Für folgende Tätigkeiten werden Überstunden bezahlt:
 - Verwaltungstätigkeit
 - didaktische Tätigkeit
 - Referententätigkeit

Art. 10 Kriterien für die Bestimmung des Lehrpersonals, das für zusätzliche Tätigkeiten verwendet wird

- (1) Bei der Bestimmung der Lehrpersonen für zusätzliche Tätigkeiten werden folgende Kriterien angewandt:
 - a) Die Lehrperson hat besondere Qualifikationsmerkmale und entspricht dem Anforderungsprofil für diese Tätigkeit. Das Anforderungsprofil wird von der zuständigen Schulführungskraft erstellt.
 - b) Die Lehrperson ist bereit diese Tätigkeit mittel- und längerfristig zu übernehmen.

Art. 11 Kriterien und Modalitäten für die Ausübung von Gewerkschaftsrechten

- (1) Der EGV wird an allen Schulstellen des Schulsprengels Sarntal eine Anschlagtafel zur Verfügung gestellt, für die sie verantwortlich ist. Die veröffentlichten Dokumente müssen die Zuständigkeitsbereiche der EGV betreffen. Jedes Dokument muss von der EGV unterzeichnet sein. Veröffentlichungen an anderer Stelle sind nicht erlaubt.
- (2) Die EGV kann für die eigene Tätigkeit nach Möglichkeit das Sprechstundenzimmer an der Mittelschule Sarntal benützen. Sollte dieser Raum besetzt sein, benützt die EGV einen leer stehenden Klassenraum. Der im Sprechstundenzimmer befindliche Schreibtisch kann von der EGV als Archiv benutzt wer-



den.

- (3) Die Mitglieder der EGV haben Anrecht auf bezahlte Freistellung in dem mit Beschluss der Landesregierung festgelegten Ausmaß. Diese Freistellung steht für die Ausübung der Tätigkeiten laut Art. 5 des DKV zu den Gewerkschaftsbeziehungen zu. Die Inanspruchnahme der bezahlten Gewerkschaftsfreistellung wird der Schulführungskraft von den Mitgliedern der EGV 6 Arbeitstage vorher mitgeteilt.

Art. 12

Anwendung der Bestimmungen im Bereich der Sicherheit am Arbeitsplatz

- (1) Die Mitglieder der EGV machen aus ihrer Mitte oder im Rahmen der von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen auf Schulebene akkreditierten Funktionärinnen und Funktionären die Sicherheitssprecherin/den Sicherheitssprecher namhaft.
- (2) Für die Durchführung der Tätigkeiten, die in die Zuständigkeit des Sicherheitssprechers/der Sicherheitssprecherin fallen, werden bis zu 15 Verwaltungsüberstunden reserviert.
- (3) Die Sicherheitssprecherin/der Sicherheitssprecher wird für höchstens 3 Tage pro Schuljahr für den Besuch der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen vom Unterricht freigestellt.
- (4) Der Sicherheitssprecher/die Sicherheitssprecherin informiert in Absprache mit dem Arbeitsschutzbeauftragten und der Schulführungskraft das Lehrerkollegium zwei Mal pro Schuljahr über die getroffenen Maßnahmen im Bereich der Sicherheit am Arbeitsplatz.

Art. 13

Kriterien für die Gewährung der Leistungsprämie

- (1) Bei der Zuweisung der Leistungsprämie gibt es keinen Grund- und Höchstbetrag, ebenso kann sie auch nur einer begrenzten Anzahl von Lehrpersonen zugewiesen werden.
- (2) Die Aufteilung und Zuteilung des dem Sprengel zugewiesenen Kontingents für die Ausbezahlung der Leistungsprämie erfolgt nach folgenden Prozentsätzen und Modalitäten:
 - a) Die dem Sprengel zugewiesene Gesamtsumme der Leistungsprämie wird zwischen Grund- und Mittelschule nach Vollzeitäquivalenten laut Stellenplan aufgeteilt.
 - b) Komplexität
 - 30 % des Gesamtbetrags
 - Zuteilung durch Punktesystem und unter Berücksichtigung der Monate mit effektiver Dienstleistung und des Ausmaßes des Arbeitsverhältnisses
 - c) Ausführen von zusätzlichen Tätigkeiten, die nicht oder nur teilweise honoriert werden sowie die Professionalisierung der Lehrperson im Zusammenhang mit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, mit aktuellen pädagogisch-didaktischen Entwicklungen, dem Dreijahresplan und Schwerpunkten der Schulstelle und Klasse
 - 70 % des Gesamtbetrags
 - Zuteilung durch Punktesystem
- (3) Weitere Hinweise:
 - Für die Berechnung der Punkte erstellt die Schulführungskraft ein geeignetes Erhebungsinstrument.
 - Bei Änderungen wird das Erhebungsinstrument spätestens im März vom

**Lehrerkollegium positiv begutachtet.**

- Voraussetzung für die Zuteilung der Leistungsprämie ist die termingerechte Abgabe des vollständig ausgefüllten Erhebungsbogens zu den oben genannten Bereichen.
- Die Leistungsprämie kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit einer ausführlichen Begründung im Einvernehmen mit dem Dienstbewertungskomitee verweigert oder reduziert werden.

Sarnthein, 31.01.2024

Die Gewerkschaftsorganisationen

ASGB

SGB/CISL

CGIL-AGB

UIL/SGK

Die Schulführungskraft
Anja Unterhofer
(digital unterzeichnet)

Bestätigung der Übereinstimmung**Attestazione di conformità**

Im Sinne von Art. 22 Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, legislativo 7 marzo 2005, n. 82, e dell'articolo 4 del Nr. 82, und von Art.4 des Dekretes des Präsidenten decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri 13 des Ministerrates vom 13. November 2014, wird novembre 2014, si attesta la conformità della copia bestätigt, dass die Ablichtung in elektronischer Form per immagine al documento cartaceo originale da cui vom Originaldokument in Papierform stammt und mit é tratta. diesem übereinstimmt.

Sarnatal/Sarentino, 31.01.2024

Die Schulführungskraft
Anja Unterhofer
(digital unterzeichnet)